

Antrag

**der Abgeordneten Sandro Kappe, Dr. Anke Frieling, Stephan Gamm,
Andreas Grutzeck, Richard Seelmaecker (CDU) und Fraktion**

Betr.: Dauerhafte vorzeitige Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit von Beamten: Effektiv entgegenwirken!

§ 26 Absatz 1 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) sieht vor, dass Beamte vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig sind. Diese Regelung wurzelt in den in Artikel 33 Absatz 5 GG verankerten hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums, namentlich dem Alimentationsprinzip und der Fürsorgepflicht des Dienstherrn, § 45 BeamStG. Es handelt sich dabei um zentrale Grundsätze von verfassungsrechtlichem Rang, die es zu beachten und bewahren gilt. Umso schockierender ist es, wenn diese Prinzipien im Einzelfall ausgehöhlt werden und es der Freien und Hansestadt Hamburg nicht gelingt, dem effektiv entgegenzuwirken.

Diesen Eindruck erwecken aber die Antworten auf unsere Große Anfrage, Drs. 22/9557, sowie unsere Schriftliche Kleine Anfrage, Drs. 22/10288. Die Anzahl derer, die wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden, ist zwar seit 2010 erfreulicherweise gesunken, sie ist aber immer noch sehr hoch. Dies kostet die Freie und Hansestadt Hamburg und damit den Steuerzahler jährlich circa 300 Millionen Euro. Dabei ist vor allem die Zahl der unter 50-Jährigen, die vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden, erschreckend hoch. So kann beispielsweise ein Beamter mit Mitte 20, direkt nachdem er die versorgungsrechtliche Wartezeit von fünf Jahren (§ 45 Absatz 1 Hamburgisches Beamtengesetz (HmbBG), § 4 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Beamtenversorgungsgesetz (HmbBeamtVG)) erfüllt hat, wegen dauerhafter Dienstunfähigkeit, beispielsweise aufgrund einer psychischen Erkrankung, in den Ruhestand versetzt werden. Er bekommt dann eine Pension von mindestens 1.711,34 Euro. Bis zu seiner regulären Pensionierung sind es noch über 40 Jahre. In dieser Zeit kann er durch Hinzuverdienste seine Pension aufbessern, ohne dass regelmäßig überprüft wird, ob er, gegebenenfalls in einem anderen Tätigkeitsbereich, wieder bei der Freien und Hansestadt Hamburg eingesetzt werden kann.

Diese Gruppe ist aufgrund des langen Zeitraums bis zur regulären Pensionierung sehr teuer und gleichzeitig schmerzt der Verlust ihrer Arbeitskraft in Hinblick auf ihre Qualifikation und den Fachkräftemangel besonders. Daher wäre eine Reaktivierung dieser Gruppe besonders erstrebenswert.

Bemerkenswert ist auch, dass die Zahl der Beamten, die wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden, im Vergleich zu im selben Bereich beschäftigten Tarifangestellten deutlich höher ist. So sind beispielsweise 2022 157 Beamte (Stand 1.11.2022) wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden, bei den Tarifbeschäftigten waren es hingegen nur 84 bei 46 Prozent Tarifbeschäftigten unter allen Beschäftigten der Freien und Hansestadt Hamburg. Dies spricht dafür, dass möglicherweise falsche Anreize gesetzt werden. Darauf weisen vor allem die hohen Hinzuverdienstmöglichkeiten von mindestens 3.284,59 Euro für Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt wurden, im Vergleich zu deutlich niedrigeren Grenzen bei erwerbsunfähigen Arbeitnehmern

hin. Unsere Schriftliche Kleine Anfrage, Drs. 22/10288, hat hierzu ergeben, dass bis 2021 jährlich circa 450 bis 550 dienstunfähige Beamte sich im Durchschnitt im Monat zwischen 700 und 800 Euro hinzuverdienen und dies bei zwischen 100 und 200 Beamten, die jährlich wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden. Bei den Hinzuverdienstlern 2022 zeigte sich zudem, dass über die Hälfte bereits vor 2010 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurde. Das spricht dafür, dass ein erheblicher Teil sich sehr früh in den vorzeitigen Ruhestand versetzen lässt und mit insgesamt weniger Arbeitszeit durch Hinzuverdienste die ohnehin schon stattliche Pension aufbessert. Dies geschieht auf dem Rücken der Kollegen und des Steuerzahlers. Zudem ist nicht nachvollziehbar, warum diese Beamten ihre Arbeitskraft nicht anstelle von Hinzuverdiensten bei Dritten der Freien und Hansestadt Hamburg, gegebenenfalls auch in anderen Tätigkeitsbereichen, zur Verfügung stellen können.

Begünstigt wird diese Praxis dadurch, dass nicht einmal alle Nebeneinkünfte angezeigt werden müssen. § 64 Absatz 6 HmbBeamVG macht erhebliche Ausnahmen, beispielsweise für schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten. Zudem sind dienstunfähige Beamte zwar verpflichtet, Einkünfte anzuzeigen, überprüft wird die Einhaltung der Anzeigepflicht aber nicht. Auch findet keine vollständige Erfassung der Art der Nebentätigkeit statt. So kann beispielsweise ein Lehrer in erheblichem Umfang private Nachhilfe geben, ohne dass die zuständige Behörde überhaupt Kenntnis davon erlangt, und dies, obwohl es in der Antwort des Senats auf unsere Große Anfrage, Drs. 22/9557, heißt: „(...) jedoch kann eine nicht nur geringfügige Erwerbstätigkeit, insbesondere im bisherigen Tätigkeitsbereich, ein Indiz für eine Wiederherstellung der Dienstfähigkeit und gegebenenfalls Anlass für eine Reaktivierungsprüfung sein.“ Dies deckt sich mit dem Befund, dass laut Antwort des Senats, Drs. 22/9557, von 2010 bis 2022 gerade einmal insgesamt 286 Reaktivierungsprüfungen und elf tatsächliche Reaktivierungen stattfanden. Auch die entsprechende Verwaltungsvorschrift zur Reaktivierung erweckt den Eindruck, dass kein großes Interesse an Reaktivierungen besteht. Sie verlangt lediglich eine einmalige Begutachtung des wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten vor Ablauf von fünf Jahren ab Ruhestandsversetzung. NRW hingegen sieht in einer entsprechenden Verwaltungsvorschrift eine Überprüfung bereits nach drei Jahren vor.

Ganz anders ist zudem die Situation bei den Tarifbeschäftigten. Die Erwerbsminderungsrente wird von der deutschen Rentenversicherung in der Regel nur auf Zeit und für maximal drei Jahre gewährt (<https://rvaktuell.de/03-2022/rueckkehr-von-erwerbsminderungsrentnern-ins-erwerbsleben-ergebnisse-aus-laengsschnittuntersuchungen-der-statistikdatensätze-der-deutschen-rentenversicherung/>). Entsprechend sieht § 33 Absatz 2 Satz 5 TV-L die Möglichkeit vor, das Arbeitsverhältnis aufgrund einer Rente auf Zeit ruhen zu lassen. Ruht das Arbeitsverhältnis lediglich, ist keine Reaktivierung nötig, sondern mit Ablauf der Frist muss der Arbeitnehmer tätig werden und gegebenenfalls nachweisen, dass die Voraussetzungen einer Dienstunfähigkeit nach wie vor vorliegen, andernfalls kehrt er automatisch in die Arbeit zurück. Die Anzahl der Tarifbeschäftigten 2022, deren Arbeitsverhältnis ruhte, war mit 226 im Vergleich zu 84, deren Arbeitsverhältnis aufgrund Bezugs einer Rente wegen Erwerbsminderung beendet wurde, deutlich niedrig. Eine entsprechende Möglichkeit ist für Beamte nicht einmal vorgesehen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb gerade jüngere Beamte, die beispielsweise aufgrund eines Schicksalsschlages psychisch erkranken, nach einer noch nicht einmal verbindlichen Überprüfung nach fünf Jahren jahrzehntelang einen Freifahrtschein haben und nebenbei einer anderen beruflichen Tätigkeit nachgehen können. Hier besteht dringend Handlungsbedarf.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. die Hamburgische Verwaltungsvorschrift zu § 29 BeamtStG (III. Wiederherstellung der Dienstfähigkeit) wie folgt zu ändern:
„3. Reaktivierung auf Veranlassung des Dienstherrn

Auch ohne Antrag gem. § 29 Abs. 1 BeamStG hat die frühere Beschäftigungsdienststelle von Amts wegen zu einem vom PÄD vorgegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch alle drei Jahre ab Versetzung in den Ruhestand, ein personalärztliches Gutachten zu der Frage einzuholen, ob die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte wieder dienstfähig geworden ist.“

2. zu prüfen, ob und auf welche Weise eine § 33 Absatz 2 Satz 5 folgende TV-L entsprechende Regelung zur zeitlich befristeten vorübergehenden Dienstunfähigkeit für Beamte eingeführt werden kann;
3. die Pflicht zur Anzeige von Nebentätigkeiten aus § 73 Absatz 2 Nummer 2 Hmb-BeamStVG dahin gehend zu ergänzen, dass während der Dauer des Bezugs einer Pension wegen Dienstunfähigkeit nicht nur Einkünfte, sondern auch Art und Umfang der Nebentätigkeit anzuzeigen sind;
4. Art und Umfang der jeweiligen Nebentätigkeit in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und für den Fall, dass sich hieraus ein Indiz für die Wiedererlangung der Dienstfähigkeit ableiten lässt, umgehend eine Reaktivierungsprüfung einleiten;
5. sicherzustellen, dass bei einer Reaktivierungsprüfung nicht nur ein Einsatz im bisherigen Bereich, gegebenenfalls mit geringerer Stundenzahl, sondern alle alternativen Einsatzmöglichkeiten in allen Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg sorgfältig geprüft werden;
6. ausreichend Personal beim Personalamt beziehungsweise den jeweils zuständigen Dienststellen vorzuhalten, um die Kontrolle von Nebentätigkeiten zu gewährleisten sowie regelmäßige Reaktivierungsprüfungen unter Einbeziehung alternativer Einsatzmöglichkeiten innerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg durchzuführen;
7. der Bürgerschaft bis zum 30. Juni 2023 zu berichten.